

"Die Arche" Kinderstiftung
Tangermünder Straße 7
12627 Berlin

Name und Anschrift des Zuwendenden
Electronic Direct GmbH
Wernher-von-Braun-Str. 10 A
85640 Putzbrunn

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)
"Die Arche" Kinderstiftung
Christliches Kinder- und Jugendwerk
Tangermünder Str. 7
12627 Berlin
lfd. Nr.: 42141 Spendernr.: 1009660

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden		
Electronic Direct GmbH, Wernher-von-Braun-Str. 10 A, 85640 Putzbrunn		
Betrag der Zuwendung -in Ziffern-	-in Buchstaben-	Tag der Zuwendung
5.000,00 EUR	fünftausend	29.11.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke nach Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin, StNr. 27/643/04460, vom 03.02.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Berlin, StNr. 27/643/04460 mit Bescheid vom _____ nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnütziger Zwecke.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von mildtätigen Zwecken sowie folgender gemeinnütziger Zwecke:
der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4AO
verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Berlin, 06.12.2021

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Dem Finanzamt für KÖ I Berlin wurde die Verwendung von maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen am 21.10.2019 angezeigt. R 10b.1(4) EStR. Bis 02/2010 galt die Steuernummer 27 605 56702.